

Bremer Hockey – Verband e.V.

- 1. Vorsitzender -

Frank Selzer, Philipp-Reis-Str. 22 a, 28357 Bremen, Tel: 0421 / 20 53 252, Fax: 0421 / 20 53 253
E-Mail: frank.selzer-hockey@nwn.de

Bremen, 17.02.2011

Anträge an den Bundestag

An
Deutscher Hockey-Bund
Geschäftsstelle
Am Hockeypark 1
41179 Mönchengladbach

Betr.: **Anträge gemäß § 15(3) der Satzung des DHB auf Satzungsänderung**

Bezug: 1. Satzung DHB, zuletzt geändert am 16. Mai 2009

2..Satzungsentwurf v. 29.12.2010

Liebe Sportfreunde!

A. Der Bremer Hockey-Verband beantragt, der Bundestag des Deutschen Hockey-Bundes möge auf seiner Sitzung am 21./22. Mai 2011 in Bonn beschließen, im **Abstimmungsverfahren über die Satzungsänderungen** wie folgt vorzugehen:

Antrag 1

Da der Antrag des DHB (Präsidium oder Vorstand) auf Änderung der gesamten bisherigen Satzung vermutlich der weitestgehende ist und zu einer Vielzahl von Paragraphen **weitere Anträge** vorliegen werden, wird beantragt, den DHB-Antrag als Grundlage für das Abstimmungsverfahren über die neue Satzung zu nehmen und dann in der Reihenfolge der Paragraphen von vorn nach hinten **schrittweise** wie folgt vorzugehen:

- Aufruf des Paragraphen des **DHB-Antrags**, ggf. mündliche Vorstellung und Begründung durch den Antragsteller.
- Abruf von **Anträgen anderer Antragsteller** zum gleichen Paragraphen oder Inhalt, ggf. mündliche Vorstellung und Begründung durch den Antragsteller.
- Abruf von **weiteren Vorschlägen** zum Inhalt der Bestimmung und **Diskussion** im Plenum.
- Zusammenfassung des Ergebnisses der Diskussion durch den Versammlungsleiter und Abstimmung **über den Inhalt einer einvernehmlich erzielten Bestimmung**, ohne sich an dieser Stelle mit dem genauen Wortlaut der Bestimmung zu befassen.
- Gibt es keinen Konsens, sind ggf. zwei oder mehrere Abstimmungen **über den Inhalt** erforderlich.

Wichtig ist, dass abschnittsweise versucht wird, die für die Satzungsänderung **notwendige Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen** zu erreichen, damit die Satzungsänderung angenommen ist.

Liegen zu einzelnen Paragraphen keine weiteren Anträge vor, sollten mehrere Paragraphen zusammengefasst zur Diskussion und ggf. zur Abstimmung gestellt werden. Hierbei muss der **Inhalt** einer Bestimmung **im Vordergrund** stehen. Es muss vermieden werden, dass auf dem Bundestag unnötig Zeit für Diskussionen über die Anwendung der deutschen Sprache bei Formulierungsversuchen vergeudet wird.

Begründung:

Eine geschlossene Vorstellung des Satzungsantrags des DHB als weitestgehender Antrag mit sofortiger Abstimmung vor den anderen Anträgen auf Satzungsänderung ist nicht möglich. Es müssen alle Anträge **an der sachlich richtigen Stelle** behandelt werden, auch die Anträge, die beim DHB eingegangen sind, nachdem der Satzungsentwurf des DHB v. 29.12.2010 veröffentlicht wurde. Insofern ist das hier beantragte schrittweise Vorgehen erforderlich.

B. Der Bremer Hockey-Verband beantragt, der Bundestag des Deutschen Hockey-Bundes möge auf seiner Sitzung am 21./22.Mai 2011 in Bonn **folgende Satzungsänderungen** beschließen:

Antrag 2

In § 13 **Organe** wird als weiterer Punkt „Spielordnungsausschuss“ aufgeführt.

Begründung:

Der Spielordnungsausschuss ist ein unabhängiges und selbstständiges Organ im DHB und wird von sich aus und ohne Auftrag anderer Organe tätig und muss daher auch als solches benannt werden. Nur als Organ ist es z.B. dem SOA möglich, von sich aus Anträge zum Aufbau der Bundesligen an den Bundestag zu stellen, für den allein dieser zuständig ist

Antrag 3a

In Abschnitt II. Bundesrat § 20 **Zuständigkeit, Beschlussfassung Geschäftsordnung** wird in Abs. 2 als **neuer Buchstabe b** eingefügt:

(b) Änderungen der SPO DHB gemäß § 23 a Abs. 5 Satz 3

Begründung:

In Antrag 5 des Bremer HV wird beantragt, dass unter gewissen Umständen der Bundesrat entscheiden soll, wenn sich Präsidium und SOA bei notwendigen Änderungen der SPO DHB gegenseitig blockieren, wenn eine diesbezügliche Entscheidung zum Wohle der Weiterentwicklung des Hockeysports wesentlich ist. Wenn Antrag 5 angenommen wird, ist dieser Eintrag gemäß Antrag 3a als zusätzliche Zuständigkeit für den Bundesrat erforderlich

Antrag 3b

In Abschnitt II. Bundesrat § 20 **Zuständigkeit, Beschlussfassung Geschäftsordnung** wird in Abs. 2 als **Buchstabe g (neu)** wie folgt geändert:

(g) die Berufung der fünf Mitglieder des Spielordnungsausschusses gemäß § 23 a Abs. 1.

Begründung:

In Antrag 5 des Bremer HV wird beantragt, dass es dabei bleiben soll, dass der Bundesrat wie bisher 5 Mitglieder für den SOA benennt. Wenn Antrag 5 angenommen wird, ist dieser Eintrag gemäß Antrag 3b als zusätzliche Zuständigkeit für den Bundesrat erforderlich.

Antrag 4

In Abschnitt III Präsidium wird § 23 (2) a) **Leistungssportausschuss** wie folgt geändert:

§ 23 (2) a)

Leistungssportausschuss

(1) Der Leistungssportausschuss (weiter LSA) besteht aus 11 Mitgliedern. Dem LSA gehören an der Vizepräsident Sport als Vorsitzender, der Vizepräsident Jugend, der Sportdirektor, der Vorstand Schiedsrichter, der Vorstand Bundesliga, der Terminkoordinator, ein Bundestrainer, zwei Vertreter von Bundesligavereinen sowie jeweils ein weiblicher und männlicher Aktivensprecher. Die Vertreter der Bundesligavereine werden durch die BLVV benannt, die Aktivensprecher durch den Vorstand auf Vorschlag der Bundestrainer. Weitere Bundestrainer sollen bei Bedarf an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Der LSA ist zuständig für die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen des Leistungssports und des Spielbetriebes, insbesondere der Terminkoordination bei Planungen für die Bundesligen sowie der internationalen und sonstigen nationalen Maßnahmen des DHB, ausgenommen sind Änderungen der Spielordnung.

(3) Der LSA soll mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind. Der LSA soll sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Begründung

Der Leistungssportausschuss war auch in der bisherigen Satzung vorhanden, hat sich aber in seinen tatsächlichen Tätigkeiten mit denen des bisherigen Bundesligaausschusses überschneiden, den es nach dem Satzungsentwurf des DHB in dieser Form nicht mehr geben soll. Weil u.a. die Zusammensetzung beider Ausschüsse ähnlich war und Themen zur Weiterentwicklung des Leistungssports und zur Fortentwicklung der Trainingslehre weitgehend zu kurz gekommen sind, hatte der LSA seine Bedeutung verloren. Insbesondere die Terminkoordination zwischen dem Spielbetrieb der Bundesligen und den Maßnahmen der verschiedenen Nationalmannschaften war vom Leistungssportausschuss auf den Bundesligaausschuss übergegangen. Dieser für den Leistungssportbereich sehr wichtige Bereich ist aber im LSA richtig aufgehoben, damit die notwendigen unterschiedlichen Phasen für den Spielbetrieb im Leistungssport und für die Regeneration der Leistungssportler richtig abgestimmt und festgelegt werden können.

Antrag 5

In Abschnitt III Präsidium wird § 23a **Spielordnungsausschuss** wie folgt geändert:

§ 23 a

Spielordnungsausschuss

(1) Der Spielordnungsausschuss (weiter SOA) besteht aus acht Mitgliedern. Das Präsidium beruft den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muss, der Bundesrat beruft fünf Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitglieds berufen der Bundesrat oder das Präsidium, soweit sie zuständig sind, für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied.

- (2) Der SOA ist zuständig für Änderungen der SPO DHB; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Anzahl und die Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften, für die der Bundestag zuständig ist.
- (3) Der SOA ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise nicht mehr als ein Mitglied widerspricht.
- (4) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Änderungen der SPO DHB bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des SOA und der Bestätigung durch das Präsidium. Kommt eine Bestätigung nicht zustande oder setzt der SOA einen Antrag des Präsidiums auf Änderung der SPO DHB nicht um, können sowohl Präsidium als auch SOA bei Änderungsanträgen, die für die Weiterentwicklung des Hockeysports von wesentlicher Bedeutung sind, die Entscheidung des Bundesrates beantragen. Dieser entscheidet dann endgültig, ob der Antrag von wesentlicher Bedeutung ist und wie er in der SPO DHB umgesetzt wird.
- (6) Anträge zum SOA können die Mitglieder des DHB, die Organe des DHB, der Vorstand der BLVV sowie LSA und SRA stellen
- (7) Der SOA soll sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Begründung:

Der SOA wurde vor 6 Jahren als zuständiger und selbständiger Ausschuss für die SPO DHB in die Satzung aufgenommen und hat damit die früher vorhandene Zuständigkeit des Bundesrates für Satzungsänderungen übernommen. Dieses Verfahren und auch die Zuständigkeit für die Besetzung dieses Ausschusses haben sich grundsätzlich bewährt und müssen daher im Wesentlichen aus der derzeitigen Satzung übernommen werden. Es darf auf keinen Fall geschehen, dass andere Ausschüsse und Organisationen des DHB eigene Interessenvertreter in den SOA entsenden dürfen oder müssen. Die Praxis hat gezeigt, dass es sehr schwer war, Mitarbeiter für den SOA zu gewinnen. Bisher wurden Mitarbeiter für den SOA immer nur durch persönliches Gespräch des Vorsitzenden mit den betroffenen Personen gewonnen. So konnten z.B. in letzter Zeit aus fachlichen Gründen Richard Wolter und dann Christian Blasch als die für die Regeln zuständigen KSR-Mitglieder für die Mitarbeit im SOA gewonnen werden, oder auch mit Jürgen Häner ein Verwaltungsjurist und langjähriger Betreuer einer Bundesligamannschaft und damit absoluter Kenner der Bundesliga aus Sicht der Sportler. Dieses zeigt, dass der SOA selbst in der Lage ist, in sich die notwendige Bandbreite in unserem Sport abzubilden. So sind irgendwelche Satzungsvorschriften zur Besetzung des SOA eher nicht zielorientiert. Die bisherige Regelung, dass Präsidium 3 Mitglieder benennt, darunter den Vorsitzenden, und der Bundesrat (auf Vorschlag der LHV) die übrigen 5 Mitglieder, sollte bestehen bleiben. Da es bisher ohnehin keine Bewerber gab, wurden die Mitglieder auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die beiden Gremien benannt. Warum soll dieser praktizierte Weg auf einmal falsch sein? Offensichtlich soll auf dem Rücken des bisherigen SOA ein Machtkampf ausgetragen werden. Anders ist die Absicht nicht zu erklären, warum dem SOA nach der gemeinsamen Sitzung von Präsidium und Vorstand im Januar 2011 jetzt auf einmal die Zuständigkeit für die Bundesligastruktur entzogen werden soll, obwohl bisher diesen Begriff niemand definiert hat. Es geht dabei tatsächlich allein um die Frage, ob die Bundesliga in einfacher Vorrunde und Folgespielen (z.B. Play Off) spielt oder wie früher vor dem Pilotprojekt in Doppelrunde. In dieser Frage hat es 2010 eine Pattsituation zwischen Präsidium und SOA gegeben, die nicht gut ist. Um eine solche Situation zu vermeiden, soll gemäß Abs. 5 in diesem Antrag in Zukunft der Bundesrat eine endgültige Entscheidung herbeiführen können. Die Delegierten des Bundestages werden gebeten nicht zuzulassen, dass dieser Teilbereich der SPO DHB in einen

anderen Ausschuss ausgelagert wird. Die Zuständigkeit des Bundestages für die Anzahl und Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften ist gut und soll unverändert beibehalten bleiben. Die Amtszeit des SOA soll unverändert zwei Jahre betragen, weil damit jedes Mitglied ein erreichbares Ziel in seiner Lebensplanung sieht. Wenn jemand dann nicht wieder kandidiert und dieses frühzeitig ankündigt, ist das besser, als wenn jemand bei vierjähriger Amtszeit „mitten in der Saison“ aufhört. Die Erfahrung hat gezeigt, dass auch die bisherige Praxis zu einer erfolgreichen Kontinuität im Ausschuss geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Selzer', written in a cursive style.

Frank Selzer